

## 94 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 10 22

### Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,  
mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz  
geändert wird (2. Novelle zum Bauern-Sozial-  
versicherungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### ARTIKEL I

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 684/1978, wird geändert wie folgt.

1. Nach § 2 ist ein § 2 a mit nachstehendem Wortlaut einzufügen:

#### „Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung bei gemeinsamer Betriebsführung

§ 2 a. Führen Ehegatten ein und denselben Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr, so ist die Ehegattin in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz pflichtversichert, wenn der Ehegatte

1. in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz pflichtversichert ist, oder
2. Anspruch auf Krankengeld aus der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz hat, auch wenn dieser Anspruch ruht, oder
3. auf Rechnung eines Versicherungsträgers nach anderer bundesgesetzlicher Vorschrift in Anstaltspflege steht, oder
4. im Anschluß an eine Pflichtversicherung nach Z. 1 bzw. an den Anspruch auf Krankengeld nach Z. 2 bzw. an die Anstaltspflege nach Z. 3 ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst bzw. Zivildienst leistet, oder
5. gemäß § 221 dieses Bundesgesetzes von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung befreit ist.

Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, ist nur der Ehegatte in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz pflichtversichert.“

2. Am Schluß des § 3 Abs. 3 ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„dies gilt auch für Personen, bei denen die Voraussetzungen für die Pflichtversicherung erst während des Verlassenschaftsverfahrens eintreten.“

3. a) § 5 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung sind überdies Personen ausgenommen, die der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Notarversicherungsgesetz 1972 unterliegen, für die Dauer dieser Pflichtversicherung.“

b) § 5 Abs. 4 wird aufgehoben.

4. § 8 Abs. 5 erster Satz hat zu lauten:

„Personen, die gemäß Abs. 1 oder 3 zur Weiterversicherung berechtigt waren, können dieses Recht, wenn sie binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung die Zuerkennung einer Pension (Übergangspension) beantragt haben, auch noch innerhalb von sechs Monaten nach Ablehnung einer Bescheinigung gemäß § 6 Abs. 2 geltend machen.“

5. Dem § 9 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Werden die Voraussetzungen für die Weiterversicherung in mehreren Pensionsversicherungen nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz erfüllt, ist die Weiterversicherung nur in einer Pensionsversicherung zulässig, wobei es dem Versicherten freisteht, für welche der in Betracht kommenden Pensionsversicherungen er sich entscheidet.“

6. Dem § 10 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Werden die Voraussetzungen für die Höherversicherung in mehreren Pensionsversicherungen nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz erfüllt, ist die Höherversicherung während eines Kalenderjahres nur in einer Pensionsversicherung zulässig, wobei es dem Versicherten freisteht, für

welche der in Betracht kommenden Pensionsversicherungen er sich entscheidet.“

7. Im § 13 Abs. 2 letzter Satz ist der Ausdruck „BGBI. Nr. 31/1968“ durch den Ausdruck „BGBI. Nr. 31/1969“ zu ersetzen.

8. Im § 17 ist der Ausdruck „binnen einer Woche“ durch den Ausdruck „binnen einem Monat“ zu ersetzen.

9. a) Im § 23 Abs. 2 letzter Satz ist der Ausdruck „die sich ergebenden Beträge“ durch den Ausdruck „die sich ergebenden Hundertsätze“ zu ersetzen.

b) Dem § 23 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Die sich hienach ergebenden Hundertsätze sind durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung festzustellen.“

c) § 23 Abs. 4 zweiter Satz hat zu lauten:

„Beitragsgrundlage ist der sich hienach ergebende Betrag, vervielfacht mit dem Produkt aus der Richtzahl (§ 45) des Kalenderjahres, in das der Beitragsmonat (Abs. 10) fällt, und aus den Richtzahlen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre, gerundet auf volle Schilling.“

10. Im § 24 Abs. 2 ist der Ausdruck „10,25 v. H.“ durch den Ausdruck „10,75 v. H.“ zu ersetzen.

11. Im § 28 Abs. 1 ist der Punkt am Schluß des ersten Satzes durch einen Beistrich zu ersetzen; folgendes ist anzufügen:

„in den Fällen des § 9 Abs. 2 letzter Satz die sich gemäß § 118 a ergebende Beitragsgrundlage.“

12. Nach § 33 ist ein § 33 a mit nachstehendem Wortlaut einzufügen:

**„Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge zur Pensionsversicherung bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeiten**

§ 33 a. (1) Übt ein nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Pensionsversicherung Pflichtversicherter eine Erwerbstätigkeit aus, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und (oder) nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz begründet, so tritt die Fälligkeit der Beiträge nach diesem Bundesgesetz abweichend von den Bestimmungen des § 33 Abs. 1 erst mit dem Beginn des dem Vorschreibzeitraum folgenden Kalenderjahres ein, wenn der Versicherte dies beantragt und hiebei glaubhaft macht, daß im laufenden Kalenderjahr

a) die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz den

360fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in dieser Pensionsversicherung und die Summe der Sonderzahlungen (§ 49 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) den 60fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in dieser Pensionsversicherung oder

b) die Summe der Beitragsgrundlagen in der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz den 12fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in dieser Pensionsversicherung

erreichen oder übersteigen werden.

(2) Findet in einem Kalenderjahr eine Ermittlung von Beitragsgrundlagen nach § 118 a nicht statt, weil

a) die im § 118 a Abs. 1 genannte durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage im Sinne des § 242 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw.

b) die im § 118 a Abs. 2 genannte Beitragsgrundlage nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz bzw.

c) die Summe der in lit. a und b genannten Beitragsgrundlagen (§ 118 a Abs. 3)

den 35fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bzw. den Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz erreicht oder überstiegen hat, so sind für dieses Kalenderjahr Beiträge zur Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz nicht zu entrichten.“

13. § 62 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Übergangsgeld (§ 156) kann nur dann gepfändet werden, wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Art der vollstreckbaren Forderung und der Höhe der zu pfändenden Geldleistung, die Pfändung der Billigkeit entspricht. § 4 Abs. 3 des Lohnpfändungsgesetzes gilt entsprechend.“

14. Im § 68 Abs. 5 haben der erste und zweite Satz zu lauten:

„Die Pensionen und das Übergangsgeld sind in der Regel im Wege der Postsparkasse zu zahlen. Gebühren für die Zustellung von Pensionen und von Übergangsgeld sind vom Versicherungsträger zu zahlen.“

15. a) § 72 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Versicherungsträger hat zu Unrecht erbrachte Geldleistungen, sowie den Aufwand für zu Unrecht gewährte Heilbehelfe und Anstaltspflege zurückzufordern, wenn der Leistungsempfänger bzw. Zahlungsempfänger (§ 71) den Bezug durch bewußt unwahre Angaben, bewußte

Verschweigung maßgebender Tatsachen oder Verletzung der Meldevorschriften und der Auskunftspflicht (§§ 16 bis 18 und 20) herbeigeführt hat oder wenn der Leistungsempfänger bzw. Zahlungsempfänger (§ 71) erkennen mußte, daß die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte.“

b) Im § 72 Abs. 5 ist der Ausdruck „§ 73 Abs. 1“ durch den Ausdruck „§ 73“ zu ersetzen.

16. a) § 80 Abs. 3 lit. b hat zu lauten:

„b) bei anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten;“

Die bisherigen lit. b und c erhalten die Bezeichnung lit. c und d.

b) § 80 Abs. 5 letzter Satz hat zu lauten:

„Im übrigen gelten für die Einhebung des Anteiles die Bestimmungen der §§ 33 Abs. 2 und 36 bis 40 entsprechend.“

17. § 92 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten: „§ 89 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.“

18. Im § 99 Abs. 4 dritter Satz ist der Ausdruck „und die Stiefkinder“ durch den Ausdruck „, die Stiefkinder und die Schwiegerkinder“ zu ersetzen.

19. Im § 107 Abs. 4 erster Satz ist der Ausdruck „§ 106 Abs. 1 Z. 2“ durch den Ausdruck „§ 106 Abs. 1 Z. 1 bzw. 2“ zu ersetzen.

20. Im § 109 Abs. 2 ist der Punkt am Schluß der lit. e durch einen Strichpunkt zu ersetzen; als lit. f und g sind anzufügen:

„f) auf Beiträge, die wegen Verletzung der Meldepflicht nachentrichtet wurden, soweit auf sie nicht § 32 Abs. 3 anzuwenden ist und soweit die Meldepflicht anderen Personen als dem Versicherten selbst obliegt;

g) auf Beiträge, die in den Fällen des § 33 a wegen Verletzung der Meldepflicht nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz nachzuzahlen waren, soweit diese Meldepflicht anderen Personen als dem Versicherten selbst obliegt.“

21. § 111 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

„a) wenn der Versicherungsfall die Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit (§§ 175 und 176 bzw. 177 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) ist, der (die) bei einem in der Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz Pflichtversicherten oder bei einem nach § 3 dieses Bundesgesetzes in der Unfallversicherung Pflichtversicherten bzw. nach § 19 oder § 19 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes selbstversicherten selbständig Erwerbstätigen eingetreten ist, oder“

22. § 118 Abs. 5 letzter Satz hat zu lauten: „Beitragsgrundlagen gemäß Abs. 4 Z. 1 lit. c und lit. e sowie Abs. 4 Z. 2, die auf Versicherungsmonate vor dem 1. Jänner 1971 zurückgehen, sind ohne Rücksicht auf ihre zeitliche Lagerung mit dem für das Kalenderjahr 1970 im Jahr des Stichtages geltenden Aufwertungsfaktor (§ 45) aufzuwerten.“

23. Nach § 118 sind ein § 118 a und ein § 118 b mit nachstehendem Wortlaut einzufügen:

#### „Beitragsgrundlagen bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeiten

§ 118 a. (1) Übt ein nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Pensionsversicherung Pflichtversicherter auch eine Erwerbstätigkeit aus, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz begründet, so ist die durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage im Sinne des § 242 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes um die Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz zu erhöhen.

(2) Übt ein nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Pensionsversicherung Pflichtversicherter auch eine Erwerbstätigkeit aus, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz begründet, so ist die Beitragsgrundlage nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz um die Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz zu erhöhen.

(3) Übt ein nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Pensionsversicherung Pflichtversicherter auch Erwerbstätigkeiten aus, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz begründen, so ist zunächst die durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage im Sinne des § 242 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes um die Beitragsgrundlage nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und dann um die Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz zu erhöhen.

(4) Die nach den Abs. 1 und 3 ermittelte Beitragsgrundlage darf den 35fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, die nach Abs. 2 ermittelte Beitragsgrundlage darf den Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz nicht übersteigen.

(5) Ein Beitragsmonat mit Beitragsgrundlagen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und nach diesem Bundesgesetz im Sinne der

Abs. 1 und 3 gilt nur in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, ein Beitragsmonat mit Beitragsgrundlagen nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und nach diesem Bundesgesetz gilt nur in der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz als erworben.

#### Erstattung von Beiträgen bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeiten

§ 118 b. (1) Überschreitet in einem Beitragsmonat

- a) die nach § 118 a Abs. 1 oder 3 ermittelte Beitragsgrundlage den 35fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder
- b) die nach § 118 a Abs. 2 ermittelte Beitragsgrundlage die Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz,

so sind dem Versicherten Beiträge nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 zu erstatten.

(2) Der Versicherte kann bis 30. Juni eines jeden Kalenderjahres beim Versicherungsträger nach diesem Bundesgesetz den Antrag stellen, ihm die für Beitragsmonate des vorangegangenen Kalenderjahres von ihm zur Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz entrichteten Beiträge zu erstatten, soweit sie auf den Überschreibungsbetrag nach Abs. 1 entfallen.

(3) Soweit dem Versicherten Beiträge nach Abs. 1 mangels Antragstellung nicht erstattet wurden, sind ihm bei Eintritt des Versicherungsfalles die von ihm entrichteten Beiträge, die gemäß Abs. 1 auf den Überschreibungsbetrag entfallen, aufgewertet mit dem der zeitlichen Lagerung entsprechenden, im Jahr des Stichtages geltenden Aufwertungsfaktor (§ 45) zu erstatten.“

24. § 148 hat zu lauten:

„§ 148. Hinsichtlich der Leistungen der Unfallversicherung gelten die Bestimmungen des Abschnittes VI und VI a des Ersten Teiles sowie die Bestimmungen des Dritten, Fünften und Sechsten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß

1. der Versicherungsträger gemäß § 103 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes auf die von ihm zu erbringenden Geldleistungen auch vom Versicherten zu entrichtende Kostenanteile gemäß § 80 dieses Bundesgesetzes aufrechnen darf;
2. nach den Stiefkindern auch die Schwiegerkinder gemäß § 108 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bezugsberechtigt sind.“

25. Im Dritten Teil ist im Abschnitt I (vor § 170) ein 1. Unterabschnitt mit folgendem Wortlaut einzufügen:

#### „1. Unterabschnitt

#### Ersatzansprüche im Verhältnis zu Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung

##### Ersatzansprüche des Versicherungsträgers

§ 169 a. Der Versicherungsträger hat gegenüber den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung Anspruch auf den Ersatz des Aufwandes für Leistungen, die aus dem Versicherungsfall der Krankheit ab dem ersten Tag der fünften Woche nach dem Eintritt des Versicherungsfalles von ihm erbracht worden sind, wenn es sich hierbei gleichzeitig um einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit im Sinne der Bestimmungen der §§ 175 bis 177 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes handelt. Die Träger der Unfallversicherung haben dem Versicherungsträger den jeweiligen Aufwand für die erbrachten Leistungen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 169 c zu ersetzen.

##### Ersatzansprüche der Träger der Unfallversicherung

§ 169 b. (1) Der Versicherungsträger hat den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung die Aufwendungen, die diese in den ersten vier Wochen nach dem Eintritt des Versicherungsfalles im Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit für Leistungen der Krankenbehandlung des Versicherten erbracht haben, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 169 c zu ersetzen.

(2) Hat der Träger der Unfallversicherung Aufwendungen für die Heilbehandlung oder für wiederkehrende Geldleistungen aus der Unfallversicherung gemacht, und stellt sich nachträglich heraus, daß die Krankheit nicht Folge eines Arbeitsunfalles ist, so hat der Versicherungsträger die Aufwendungen zu ersetzen, soweit sie nicht über die Aufwendungen für die entsprechenden Leistungen der Krankenversicherung hinausgehen.

##### Ausmaß des Ersatzanspruches

§ 169 c. (1) Als Ersatz gemäß den §§ 169 a und 169 b Abs. 1 ist hinsichtlich der Krankenbehandlung für jeden Kalendertag der Behandlungszeit zu leisten:

- a) bei einer als Anstaltspflege gewährten Krankenbehandlung (Unfallheilbehandlung) der für den Versicherungsträger jeweils geltende Pflegegebührenersatz sowie die notwendigen Transportkosten zum und vom Krankenhaus;
- b) bei einer nicht als Anstaltspflege gewährten Krankenbehandlung (Unfallheilbehandlung) ohne Rücksicht auf den Eintritt der Arbeits-

fähigkeit für jeden Kalendertag des Behandlungszeitraumes, soweit jedoch zwischen den einzelnen ärztlichen Behandlungen mehr als 13 Kalendertage liegen, für jeden Behandlungstag ein Betrag in der Höhe von 25 v. H. des 360. Teiles der im § 181 Abs. 1 zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Bemessungsgrundlage für die gemäß § 3 dieses Bundesgesetzes in der Unfallversicherung Pflichtversicherten. Eine geschlossene Behandlungszeit, für die die Kosten der nicht als Anstaltspflege gewährten Krankenbehandlung (Unfallheilbehandlung) nach Kalendertagen abzugelten sind, liegt auch dann noch vor, wenn die Behandlung am selben Wochentag der zweiten Woche stattfindet.

(2) Die gegenseitige Verrechnung der Ersatzansprüche kann auch durch Leistung von Pauschbeträgen auf Grund einer Vereinbarung, die zwischen dem Versicherungsträger und den Trägern der Unfallversicherung abzuschließen ist, durchgeführt werden.

#### Geltendmachung des Ersatzanspruches

§ 169 d. (1) Findet die gegenseitige Abgeltung der Ersatzansprüche im Wege der Einzelabrechnung statt, so sind diese Ersatzansprüche nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2 vom ersatzberechtigten Versicherungsträger jeweils geltend zu machen.

(2) Der Ersatzanspruch ist ausgeschlossen, wenn er nicht spätestens sechs Monate nach Beendigung der Leistungen bei dem zum Ersatz Verpflichteten geltend gemacht wird. Hat der Ersatzberechtigte ohne sein Verschulden erst nach Ablauf dieser Zeit davon Kenntnis erhalten, daß die Voraussetzungen für einen Ersatzanspruch zutreffen, so kann er noch innerhalb zweier Wochen nach dem Tag, an dem er diese Kenntnis erlangt hat, den Anspruch geltend machen.“

26. Im Dritten Teil Abschnitt I hat an die Stelle der Überschrift zu § 170 folgende Überschrift zu treten:

#### „2. Unterabschnitt

#### Sonstige Ersatzansprüche der Versicherungsträger untereinander“

27. Im Dritten Teil Abschnitt I ist vor der Überschrift zu § 171 folgende Überschrift einzufügen:

#### „3. Unterabschnitt“.

28. a) Im § 182 Z. 2 ist der Ausdruck „§ 73 Abs. 1“ durch den Ausdruck „§ 73“ zu ersetzen.

b) Im § 182 hat Z. 3 zu lauten:

„3. daß zur Fortsetzung des Verfahrens nach den Stiefkindern auch die Schwiegerkinder des Verstorbenen berechtigt sind, wenn sie mit dem

Anspruchsberechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.“

Die bisherigen Z. 3 bis 6 erhalten die Bezeichnung Z. 4 bis 7.

29. Dem § 183 ist folgender Abs. 6 anzufügen:

„(6) Auftraggeber im Sinne des § 3 Z. 3 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, ist hinsichtlich der in den Abs. 3 bis 5 genannten Aufgaben stets die Hauptstelle des Versicherungsträgers.“

30. Dem § 225 ist als Abs. 7 anzufügen:

„(7) § 112 Z. 3 ist in den Fällen, in denen der land(forst)wirtschaftliche Betrieb vor dem 1. Jänner 1971 aufgegeben oder übergeben worden ist, mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich der Zeitraum der letzten 120 bzw. 240 Kalendermonate auch um die Zeiten verlängert, die vor der Vollendung des 55. Lebensjahres, bei Frauen des 50. Lebensjahres liegen.“

31. Dem § 230 a ist als Abs. 3 anzufügen:

„(3) In den Fällen, in denen die Ehe vor dem 1. Jänner 1971 geschlossen wurde, der Ehegatte zum Zeitpunkt der Eheschließung bereits Anspruch auf eine Pension aus dem Versicherungsfall des Alters oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit nach diesem Bundesgesetz gehabt hätte, in diesem Zeitpunkt aber das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten hatte, und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre beträgt, gelten die Vorschriften des § 127 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der im Abs. 2 Z. 1 lit. b dieser Bestimmung geforderten Ehedauer von fünf Jahren eine solche von drei Jahren tritt.“

32. Im § 234 Einleitung ist der Ausdruck „im Geschäftsjahr 1979“ durch den Ausdruck „in den Geschäftsjahren 1979 und 1980“ zu ersetzen.

## ARTIKEL II

### Übergangsbestimmungen

(1) Personen, die am 31. Dezember 1979 gemäß § 5 Abs. 3 Z. 1, 2 oder 3 oder gemäß § 5 Abs. 4 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1979 in Geltung gestandenen Fassung von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung ausgenommen waren, sind auf Antrag von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz zu befreien, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1980 bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern gestellt wird. Die Befreiung gilt rückwirkend ab 1. Jänner 1980 für die Dauer des Bestandes der Voraussetzungen für die seinerzeitige Ausnahme von der Pflichtversicherung.

(2) Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat im Geschäftsjahr 1980 aus den Mitteln der Krankenversicherung 250 Mill. S und aus den Mitteln der Unfallversicherung 100 Mill. S an die von dieser Anstalt durchgeführte Pensionsversicherung zu überweisen. Diese Überweisungen sind in monatlich gleich hohen Teilbeträgen vorzunehmen.

### ARTIKEL III

#### Schlußbestimmungen

(1) Verordnungen des Bundesministers für soziale Verwaltung gemäß § 54 Abs. 3 Z. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes können rückwirkend mit 1. Jänner 1979 erlassen werden.

(2) Soweit nach den Bestimmungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes Einheitswerte land-(forst)wirtschaftlicher Betriebe heranzuziehen sind, sind hiebei Änderungen dieser Einheitswerte, die auf Grund des Bewertungsänderungsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 318, zum Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Jänner 1979 vorgenommen werden, für die Zeit vor dem 1. Jänner 1981 nicht zu berücksichtigen.

(3) Bei der Anwendung der Bestimmung des Art. II Abs. 6 erster Satz der 2. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz gelten für Zeiträume ab dem 1. Jänner 1973 als Änderungen des maßgeblichen Sachverhaltes alle Sachverhaltsänderungen, die nach der jeweils ab 1. Jänner 1973 geltenden Rechtslage einen Einfluß auf die Ausgleichszulage bewirken. Als derartige Änderungen des Sachverhaltes gelten jedoch nicht Einkommenserhöhungen, die sich ausschließlich durch die Anwendung des § 85 Abs. 10 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. des § 140 Abs. 8 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes sowie die Einführung und die Erhöhung des Versicherungswertes gemäß § 12 Abs. 2 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. des § 23 Abs. 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes ergeben. Der nach Art. II Abs. 5 der

2. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 33/1973, weiter zu gewährende Betrag an Ausgleichszulage mindert sich um jenen Betrag, um den eine Ausgleichszulage bei einer solchen Sachverhaltsänderung zum Zeitpunkt dieser Sachverhaltsänderung zu mindern wäre, unabhängig davon, ob eine solche Änderung einen Einfluß auf die Ausgleichszulage nach dem Stand der gesetzlichen Vorschriften zum 31. Dezember 1972 gehabt hätte. Für Zeiträume ab dem 1. Jänner 1977 gelten Erhöhungen der Einheitswerte nach dem Abgabenänderungsgesetz 1976, BGBl. Nr. 143, jedenfalls als Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes im Sinne des Art. II Abs. 6 der 2. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 33/1973, bzw. als Änderung der für die Zuerkennung der Ausgleichszulage maßgebenden Sach- und Rechtslage gemäß § 144 Abs. 3, ungeachtet dessen, daß sie am 31. Dezember 1972 keine Auswirkungen auf die Ausgleichszulage gehabt hätten und unabhängig davon, ob am 1. Jänner 1976 das Eigentum am land-(forst)wirtschaftlichen Betrieb noch bestanden hat.

### ARTIKEL IV

#### Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I Z. 4, 7 und 22 rückwirkend mit 1. Jänner 1979, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen am 1. Jänner 1980 in Kraft.

### ARTIKEL V

#### Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Bestimmung des § 62 Abs. 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 13 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

## Erläuterungen

Das am 1. Jänner 1979 in Kraft getretene Bauern-Sozialversicherungsgesetz hat alle Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Kranken- und Pensionsversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen zu einem einzigen Gesetzeswerk zusammengefaßt, hiebei jedoch die damals in Geltung gestandene alte Rechtslage übernommen. Eine Bereinigung anhängiger Probleme ist daher mit dieser Kompilation nicht vorgenommen worden. Mit dem vorliegenden Novellentwurf soll eine Lösung dringender Probleme nachgeholt werden. Im Mittelpunkt dieses Vorhabens stehen jene Vorschläge, die eine Regelung der Versicherung jener Personen zum Inhalt haben, die gleichzeitig mehrere Erwerbstätigkeiten ausüben, welche die Versicherungspflicht in mehreren gesetzlichen Pensionsversicherungen begründen.

Zu den in der Regierungsvorlage vorgesehenen finanziellen Maßnahmen wird bemerkt, daß sie vorwiegend der Entlastung des Bundeshaushaltes dienen. Bezüglich der finanziellen Auswirkungen wird auf die Finanziellen Erläuterungen verwiesen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

**Zu Art. I Z. 1, 3, 5, 6, 11, 12, 23 und Art. II Abs. 1 (§§ 2 a, 5 Abs. 3 und 4, 9 Abs. 2, 10 Abs. 1, 28 Abs. 1, 33 a, 118 a und 118 b):**

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 22. März 1979, Zl. G 96, 110/78-14, festgestellt, daß die Gesetzesbestimmungen des § 2 Abs. 1 Z. 1 und des § 2 Abs. 2 Z. 1 GSPVG verfassungswidrig waren (siehe auch die Kundmachung BGBl. Nr. 220/1979). Zu diesem Ergebnis ist der Gerichtshof gelangt, weil er die Bestimmungen über die Versicherungspflicht in der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung und die damit im Zusammenhang stehenden Ausnahmeregelungen als eine Einheit betrachtet hat. Damit hat das Problem der Mehrfachversicherung bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer Erwerbstätigkeiten in den einzelnen gesetzlichen Pensionsversicherungen neuerlich Aktualität gewonnen, zumal auch den rechtlichen Überlegun-

gen des Gerichtshofes in gleicher Weise für den Bereich der Bauern-Pensionsversicherung Geltung zuzusprechen ist. Eine Bereinigung des Problems erscheint umso dringender, als der Verfassungsgerichtshof schon vor einiger Zeit die gleichartigen Bestimmungen über die Versicherungspflicht nach dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz in Prüfung gezogen hat und das Ergebnis dieser verfassungsrechtlichen Prüfung noch in diesem Jahr zu erwarten ist.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat, seitdem der Verfassungsgerichtshof erstmals im Jahre 1974 die Verfassungswidrigkeit einer Ausnahmebestimmung im GSPVG festgestellt hatte, diesem Problem besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Dieses Bemühen führte im Jahre 1976 zu Lösungsvorschlägen im Rahmen einer Regierungsvorlage, die aber keine Gesetzeskraft erlangt hatten. Aber auch in der Folge hat es nicht an Versuchen gefehlt, einen Weg zu finden, der den Regeln des Verfassungsrechtes entspricht und andererseits auf die berechtigten Anliegen der betroffenen Versicherten Rücksicht nimmt. Schließlich hat der Bundesminister für soziale Verwaltung im Mai 1979 einen Arbeitskreis einberufen, der aus Vertretern der in Betracht kommenden gesetzlichen beruflichen Vertretungen, der befaßten Ministerien und der Sozialversicherungsträger zusammengesetzt war und dessen Aufgabe in einer eingehenden und sorgfältigen Erörterung aller einschlägigen Fragen bestand. In diesem Arbeitskreis wurde weitgehend Übereinstimmung darüber erzielt, von dem in den Ausnahmeregelungen des GSVG und des BSVG zum Ausdruck gebrachten Grundsatz der Subsidiarität für den Bereich der Pensionsversicherung abzugehen und bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer Erwerbstätigkeiten die Pflichtversicherung in allen in Betracht kommenden gesetzlichen Pensionsversicherungen eintreten zu lassen, und zwar insoweit, als die Summe der in den einzelnen Erwerbstätigkeiten erzielten Beitragsgrundlagen einen der jeweils in Betracht kommenden Höchstbeitragsgrundlage entsprechenden Betrag nicht übersteigt. Eine derartige Regelung entspräche jenen Grundsätzen, wie sie seit jeher schon innerhalb der einzelnen Pensions-

versicherungen in Geltung stehen, und bietet dem Versicherten Gewähr dafür, daß der spätere Pensionsanspruch seinen Umfang nach ein Äquivalent für die gesamten im Arbeitsleben erzielten Einkünfte darstellt. Im übrigen würde dieses Vorhaben dem Grundgedanken der Gleichwertigkeit und Gleichrangigkeit der einzelnen Pensionsversicherungen in bezug auf die Durchführung der Versicherung gerecht. Schließlich wurde im Zuge der Beratungen nach einem Weg gesucht, der der Vollziehung die geringste Belastung auferlegt und in dem Härtefälle weitgehend ausgeschlossen werden können.

In diesem Sinne ist der vorliegende Novellierungsvorschlag von der Absicht gekennzeichnet, die in den Beratungen des Arbeitskreises erzielten Ergebnisse zu realisieren.

Der erste Schritt zur Realisierung des angestrebten Zieles ist die Aufhebung aller in den Pensionsversicherungen nach dem GSVG und dem BSVG in Geltung stehenden Ausnahmebestimmungen für den Fall einer gleichzeitigen Ausübung mehrerer Erwerbstätigkeiten, sodaß bei Zutreffen dieser Voraussetzungen Pflichtversicherung in jeder der in Betracht kommenden Pensionsversicherungen und damit auch Beitragspflicht besteht, und zwar auch dann, wenn daneben noch eine Beschäftigung in einem öffentlich-rechtlichen oder unkündbar privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit Anwartschaft auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß bestehen sollte. Diese Aufhebung konnte jedoch nur unter Bedachtnahme darauf erfolgen, daß häufig land(forst)wirtschaftliche Betriebe von Ehegatten auf gemeinsame Rechnung und Gefahr geführt werden. Das Ergebnis dieser Überlegungen ist in der neu eingefügten Bestimmung des § 2 a enthalten.

Kernstück der Neuregelung bildet der Vorschlag über eine starre Zuordnung der gleichzeitig in mehreren gesetzlichen Pensionsversicherungen erworbenen Beitragsmonate zu einer einzigen Pensionsversicherung in der Reihenfolge ASVG — GSVG — BSVG, und zwar unabhängig von der Höhe der Beitragsgrundlagen. Besteht daher gleichzeitig Versicherungspflicht nach dem ASVG und dem GSVG oder BSVG, so soll ein Versicherungsmonat nur in der Pensionsversicherung nach dem ASVG erworben werden, auch wenn in der selbständigen Erwerbstätigkeit höhere Einkünfte erzielt worden sind. In diesem Versicherungsmonat sind allerdings die Summe der Beitragsgrundlagen bis zur Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG zu berücksichtigen.

Übersteigt die Summe der Beitragsgrundlagen die Höchstbeitragsgrundlage jener für die Zuordnung in Betracht kommenden gesetzlichen Pensionsversicherung, so wird dem Versicherten die Möglichkeit eröffnet, die von ihm entrichteten,

auf den Überschreibungsbetrag entfallenden Beiträge zurückzufordern, sofern er bis 30. Juni des folgenden Kalenderjahres einen bezüglichen Antrag stellt. Zuständig ist der Versicherungsträger jener gesetzlichen Pensionsversicherung, deren Beitragsgrundlagen nach der Zuordnungsregel nicht zur Gänze Berücksichtigung gefunden haben. Unterläßt der Versicherte eine Antragstellung, so werden ihm die auf den Überschreibungsbetrag entfallenden Beiträge nach Eintritt des Versicherungsfalles rückerstattet.

Wenngleich dieser Lösung bei den Beratungen des Arbeitskreises letzten Endes der Vorzug gegeben wurde, so wäre doch darauf hinzuweisen, daß die im Rahmen der Vollziehung anfallende Mehrbelastung nicht auf alle Versicherungsträger der in Betracht kommenden gesetzlichen Pensionsversicherungen gleichmäßig verteilt wird. Die starre Zuordnung bringt es mit sich, daß der in Betracht kommende Versicherungsträger nach dem ASVG niemals, wohl aber der Versicherungsträger nach dem GSVG bzw. BSVG mit Beitragsrückerstattungen befaßt sein wird.

In der gegenständlichen Neuregelung findet auch das Bemühen Ausdruck, Härtefällen soweit wie möglich zu begegnen. In erster Linie sollen selbständig Erwerbstätige, die glaubhaft machen, daß sie bereits auf Grund einer unselbständigen Erwerbstätigkeit Entgelt über der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage beziehen, zunächst keine Beiträge zu entrichten haben. Stellt sich nach Ablauf eines Kalenderjahres heraus, daß die ursprüngliche Annahme den Tatsachen entsprochen hat, so soll in diesen Fällen überhaupt eine Befreiung von der Beitragspflicht eintreten. Diese im § 33 a vorgeschlagene Regelung kommt einem Verlangen der zuständigen gesetzlichen beruflichen Vertretung entgegen und verhindert es, daß der Versicherte zunächst Beiträge zu entrichten hat, obgleich die begründete Annahme gegeben ist, daß diese Beiträge später rückzuerstatten sind. Das Funktionieren dieser Bestimmungen wird allerdings in besonderem Maße von der Einhaltung insbesondere der im § 16 Abs. 2 vorgesehenen Meldepflichten abhängen, wenn etwa die versicherungspflichtige Beschäftigung nach dem ASVG beendet oder wenn diese Beschäftigung geringer entlohnt werden sollte.

Zu dem im Entwurf enthaltenen Vorschlag, aus den angeführten Gründen die Fälligkeit der Beiträge hinauszuschieben, hat der Hauptverband die Ansicht vertreten, daß einer Regelung der Vorzug zu geben wäre, die den Versicherungsträger ermächtigt, ungeachtet der eingetretenen Fälligkeit der Beiträge in den angeführten Fällen vom Beitragseinzug Abstand zu nehmen und für den Antrag eine Frist vorzusehen. Da eine Verwirklichung dieser Vorschläge weder eine Vereinfachung für die Vollziehung noch auch eine Er-

leichterung für den Versicherten brächte, erschien es angezeigt, bei der im versendeten Entwurf vorgeschlagenen Fassung zu bleiben, zumal mit der Gesamtregelung Neuland betreten wird und ohnedies die Ergebnisse der praktischen Anwendung abzuwarten wären.

Die im Art. II vorgesehene Übergangsbestimmung überläßt die Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses bzw. das Ausscheiden aus der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung dem freien Willen jener Versicherten, die nach dem geltenden Recht von der Versicherungspflicht nach dem BSVG ausgenommen sind.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß die Subsidiarität im Verhältnis zur Notarversicherung im Hinblick auf das weitgehend anders geartete Beitrags- und Leistungsrecht dieser Versicherung, das umfangreich Sonderregelungen für einen verhältnismäßig geringen Personenkreis erforderlich gemacht hätte, beibehalten wurde.

#### Zu Art. I Z. 2 (§ 3 Abs. 3):

In der Unfallversicherung fehlt die im Bereich der Kranken- und Pensionsversicherung durch § 2 Abs. 5 Z. 1 lit. b getroffene Regelung für jene Fälle, in denen die versicherungspflichtige Tätigkeit erst nach dem Tod des Betriebsführers während des Verlassenschaftsverfahrens aufgenommen wird. Die vorgeschlagene Ergänzung soll diese Lücke beseitigen.

#### Zu Art. I Z. 4 (§ 8 Abs. 5):

Gemäß § 6 Abs. 2 hängt die Krankenversicherung des Pensionswerbers nicht (mehr) von der Antragstellung auf die Ausstellung einer Bescheinigung ab, diese hat vielmehr der Versicherungsträger gegebenenfalls von Amts wegen auszustellen. Der geltende Text des § 8 Abs. 5 steht mit dieser Regelung nicht im Einklang.

#### Zu Art. I Z. 7 (§ 13 Abs. 2):

Es handelt sich um die Richtigstellung eines Redaktionsversehens.

#### Zu Art. I Z. 8 (§ 17):

Die §§ 16 und 17 enthalten jeweils verschieden lange Fristen. Da das Interesse des Versicherungsträgers an einer rechtzeitigen Information bei den das Versicherungsverhältnis betreffenden Angelegenheiten wohl gleich groß ist, wird für die §§ 16 und 17 eine einheitliche Frist von einem Monat vorgeschlagen.

#### Zu Art. I Z. 9 lit. a und b (§ 23 Abs. 2):

Diese Änderung enthält neben einer Richtigstellung die Anordnung, daß die Hundertsätze durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung festzustellen sind.

#### Zu Art. I Z. 9 lit. c (§ 23 Abs. 4):

Analog zur Bestimmung des Abs. 2, in der eine Rundung des Versicherungswertes vorgesehen ist, soll auch die aus den einkommensteuerpflichtigen Einkünften abgeleitete Beitragsgrundlage zwecks einfacherer administrativer (automationsgerechter) Bearbeitung gerundet werden.

#### Zu Art. I Z. 13 (§ 62 Abs. 1 und 2):

Die gegenständliche Änderung entspricht der Neufassung des § 98 a Abs. 1 und 2 ASVG, wie sie im Rahmen des Entwurfes einer 34. Novelle zum ASVG vorgeschlagen wurde. Zur näheren Begründung wird daher auf die einschlägigen Erläuterungen dieses Novellenentwurfes Bezug genommen.

#### Zu Art. I Z. 14 (§ 68 Abs. 5):

Die gegenständliche Änderung übernimmt die gleichartige, in der Regierungsvorlage einer 34. Novelle zum ASVG vorgesehene Änderung des § 104 Abs. 6 ASVG.

#### Zu Art. I Z. 15 (§ 72):

Die in das BSVG aufgenommene Bestimmung, nach der der Aufwand für jede zu Unrecht erbrachte Sachleistung zurückzufordern ist, geht über die frühere Regelung des § 40 B-KVG und auch des geltenden § 107 ASVG hinaus. Jene Bestimmung ist außerdem bei der unrechtmäßigen Gewährung von Heilmitteln nur unter unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand zu administrieren, weil die Rezepte mit den Apotheken in Summe, aber nicht für jeden einzelnen Versicherten gesondert verrechnet werden und daher der auf diesen entfallende Aufwand nur nach Sichtung des gesamten Rezeptkontingents feststellbar ist. Auch die 33. ASVG-Novelle übernahm übrigens nicht die früher nur im GSKVG enthaltene Regelung. Der Vorschlag bringt daher die Anpassung an die früher im B-KVG und im ASVG bestehende Rechtslage, ferner eine Zitierungskorrektur (§§ 16 bis 18 und 20).

Auch in Fällen des § 80 Abs. 2 kann ein bereits gemäß § 73 Abs. 2 ausgezahlter Kostenersatz als ungebührlich festgestellt werden. Durch die Zitierung von § 73 allein wird sichergestellt, daß auch Zahlungsempfänger gemäß § 73 Abs. 2 zum Rückersatz herangezogen werden dürfen.

#### Zu Art. I Z. 16 (§ 80 Abs. 3 und 5):

Wie in der Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung (§ 86 Abs. 5 lit. b GSVG) soll auch in der Bauernkrankenversicherung der Versicherte bei anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten keinen Kostenanteil bezahlen müssen.

§ 80 Abs. 5 BSVG übernahm die Regelung des § 86 Abs. 3 GSVG, deren — vor allem administrative — Vorteile auch für den Bereich des BSVG von Bedeutung sind, nur teilweise. Durch die Zitierung von „§§ 36 bis 40“ wird auch nach dem BSVG Versicherten u. a. die bisher nicht bestehende Möglichkeit eingeräumt, zuviel gezahlte Kostenanteile zurückzufordern, und für Rückstände an Kostenanteilsforderungen ein günstigerer Rang in Ausgleichs- und Konkursverfahren erreicht.

**Zu Art. I Z. 17 (§ 92 Abs. 1):**

Die Einbeziehung der Abs. 4 und 5 des § 89 bringt eine Anpassung an die Bestimmungen über die Gewährung der Pflege in einer öffentlichen Krankenanstalt; so wird vor allem klargestellt, daß auch die Kosten einer Beförderung in eine nicht-öffentliche Krankenanstalt vom Versicherungsträger zu übernehmen sind.

**Zu Art. I Z. 18 (§ 99 Abs. 4):**

Analog zum Kreis der gemäß § 73 bezugsberechtigten Personen sollen auch bezüglich des Überschusses an Bestattungskostenbeitrag die Schwiegerkinder empfangsberechtigt sein.

**Zu Art. I Z. 19 (§ 107 Abs. 4):**

Es handelt sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens, da der bisher zitierte § 106 Abs. 1 Z. 2 nur LZVG-Beitragszeiten behandelt.

**Zu Art. I Z. 20 (§ 109 Abs. 2):**

Ebenso wie für Dienstnehmer werden auch manchmal für im elterlichen Betrieb beschäftigte Kinder nach Verletzung der Meldepflicht Beiträge nachentrichtet. Lit. f übernimmt hiezu die adäquate Regelung des § 230 Abs. 2 lit. e ASVG.

**Zu Art. I Z. 21 (§ 111 Abs. 2 lit. a):**

Bei der vorliegenden Änderung handelt es sich um eine Anpassung an die Fassung der gleichartigen Bestimmung des § 235 Abs. 2 lit. a ASVG. Diese Anpassung ist im Zuge der Beseitigung der Subsidiarität erforderlich geworden.

**Zu Art. I Z. 22 (§ 118 Abs. 5):**

Es handelt sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens (Hinweis auf Abs. 4 Z. 2 wurde unterlassen).

**Zu Art. I Z. 24 (§ 148):**

Die Verwaltungsökonomie spricht für die Vorteile einer Dekompensation von Forderung und Gegenforderung innerhalb desselben Versicherungsträgers. Im § 103 ASVG sind als aufrechenbare Forderungen Kostenanteile, speziell solche

gemäß § 80 BSVG, nicht genannt, sodaß § 148 BSVG entsprechend zu ergänzen wäre.

Wenn nach einem Verstorbenen, der von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern sowohl eine Pension als auch eine Unfallrente bezogen hat, ein Pensions- und Rentenguthaben vorhanden ist, und außer Schwiegerkindern keine anderen Angehörigen vorhanden sind, haben diese Guthaben ein verschiedenes rechtliches Schicksal. Das Pensionsguthaben kann gemäß § 73 Abs. 1 BSVG unmittelbar an die Schwiegerkinder ausgezahlt werden, bezüglich des Rentenguthabens und eines allfälligen Restes an Bestattungskostenbeitrag gemäß § 214 Abs. 3 ASVG muß die Bezugsberechtigung erst im Rahmen eines allfälligen Verlassenschaftsverfahrens geklärt werden. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird erreicht, daß alle Guthaben aus der Unfallversicherung, auch solche gemäß § 214 Abs. 3 ASVG, nach den Stiefkindern den Schwiegerkindern ausgezahlt werden dürfen.

**Zu Art. I Z. 25 bis 27 (§§ 169 a bis 169 d):**

Die seinerzeitige Eliminierung der §§ 70 bis 73 B-KVG durch die 6. Novelle, BGBl. Nr. 34/1973, war von der Überlegung bestimmt, daß Ersatzansprüche zwischen der Krankenversicherung nach dem B-KVG und der Unfallversicherung der Bauern, weil nun beide Versicherungen von einem Versicherungsträger durchzuführen sind, obsolet sind. Diese Überlegung gilt aber nicht im Verhältnis zu anderen Unfallversicherungsträgern, sodaß diesbezügliche Bestimmungen, wie sie auch in den §§ 178 bis 181 des GSVG enthalten sind, erforderlich sind. Insbesondere in Fällen des § 176 Abs. 1 Z. 6 ASVG und vor allem bei Unfällen von Schülern erbringt die Bauernkrankenversicherung Vorleistungen, ohne zurzeit wie die anderen Krankenversicherungsträger einen Ersatzanspruch zu haben.

**Zu Art. I Z. 28 (§ 182 Z. 2 und 3):**

Bei der Änderung in § 182 Z. 2 handelt es sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens. Die Einfügung der Z. 3 bezweckt die Wiedereinführung der seinerzeit im B-PVG bzw. B-KVG enthaltenen Regelung, nach der auch die Schwiegerkinder zur Fortsetzung des Verfahrens berechtigt waren (die im übrigen gemäß § 73 nach dem Tod des Anspruchsberechtigten bezugsberechtigt sind).

**Zu Art. I Z. 29 (§ 183 Abs. 6):**

Der Vorschlag, als Auftraggeber im Sinne des § 3 Z. 3 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, die Hauptstelle des Versicherungsträgers zu bestimmen, entspricht der gleichartigen Änderung des § 418 Abs. 8 ASVG, wie sie in der Regierungsvorlage einer 34. Novelle zum ASVG vorgeschlagen wurde.

**Zu Art. I Z. 30 (§ 225 Abs. 7):**

§ 225 Abs. 3 läßt Übergangsbestimmungen im Bereich der Bauernpensionsversicherung nur insoweit weitergelten, als sie das Ausmaß bereits am 31. Dezember 1978 bestandener Leistungsansprüche garantieren. Die Vorschriften des Art. III Abs. 1 und 2 der 2. B-PVG-Novelle, BGBl. Nr. 33/1973, werden somit durch Abs. 3 des § 225 BSVG nicht erfaßt, sodaß eine entsprechende Ergänzung des § 225 vorzunehmen ist.

**Zu Art. I Z. 31 (§ 230 a Abs. 3):**

§ 225 Abs. 3 läßt Übergangsbestimmungen im Bereich der Bauernpensionsversicherung nur insoweit weitergelten, als sie das Ausmaß bereits am 31. Dezember 1978 bestandener Leistungsansprüche garantieren. Die Vorschriften des Art. III Abs. 1 und 2 der 2. B-PVG-Novelle, BGBl. Nr. 33/1973, werden somit durch Abs. 3 des § 225 BSVG nicht erfaßt, sodaß eine entsprechende Ergänzung des § 230 a vorzunehmen ist.

**Zu Art. III Abs. 1:**

Obgleich die Verordnungsermächtigung des § 54 Abs. 3 Z. 1 BSVG mit 1. Jänner 1979 in Kraft getreten ist, wurden verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine mit Rückwirkung auf den 1. Jänner 1979 vorgesehene Erlassung derartiger Verordnungen geäußert. Diesen Bedenken soll mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag Rechnung getragen werden.

**Zu Art. III Abs. 2:**

Das Bewertungsänderungsgesetz 1979, BGBl. Nr. 318, enthält für den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Jänner 1979 eine Erhöhung der Hektarsätze für das landwirtschaftliche Vermögen und für das Weinbauvermögen. Da die sich aus der Hektarsatzerhöhung ergebende bescheidmäßige Feststellung im Einzelfall zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen wird, wäre der Beginn der Auswirkungen für die Betroffenen dem Zufall überlassen. Der vorliegende Novellierungsvorschlag, diese Auswirkungen für das Jahr 1980 überhaupt auszuschließen, verhindert diese negative Wirkung, zumal angenommen werden kann, daß die Neubewertung im Jahre 1980 abgeschlossen werden wird.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das Ergebnis der Hauptfeststellung mit 1981 auch in das Sozialversicherungsrecht Eingang finden muß, weil es auf Dauer nicht vertretbar wäre, hier mit anderen Einheitswerten zu arbeiten, als sie auf Grund der tatsächlichen Einschätzung festgestellt werden.

**Zu Art. III Abs. 3:**

Wie schon in der Begründung der Regierungsvorlage der 33. Novelle zum ASVG (1084 der Beilagen) dargelegt wurde, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit Erlaß vom

22. November 1976, Z. 20 233/5-1a/76, ausgeführt, daß die generelle Erhöhung der landwirtschaftlichen Einheitswerte gemäß Art. IV Z. 2 des Abgabenänderungsgesetzes 1976, BGBl. Nr. 143/1976, eine Änderung des Sachverhaltes im Sinne des § 292 Abs. 9 ASVG, § 89 Abs. 9 GSPVG und § 85 Abs. 9 B-PVG darstellt. Die Pensionsversicherungsträger haben auf Grund dieser Rechtsauffassung die Einkommen aus land-(forst)wirtschaftlichen Betrieben neu berechnet und die nach Art. VI Abs. 30 der 29. Novelle zum ASVG, Art. II Abs. 9 der 21. Novelle zum GSPVG und Art. II Abs. 5 der 2. Novelle zum B-PVG weiter zu gewährende Ausgleichszulage ab 1. Jänner 1977 entsprechend vermindert.

Das OLG Wien hat sich in mehreren Urteilen dieser Rechtsauffassung nicht angeschlossen und ausgesprochen, daß sich die im Abgabenänderungsgesetz 1976 vorgesehene 10%ige Erhöhung der Einheitswerte nicht auf die Höhe der weiter zu gewährenden Ausgleichszulage auswirkt. Um einer solchen der Absicht des Gesetzgebers nicht entsprechenden Judikatur den Boden zu entziehen, wurde in die 33. Novelle zum ASVG in der Fassung des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1978 eine Bestimmung folgenden Inhaltes aufgenommen (Art. XXI Abs. 9):

„(9) Bei der Anwendung der Bestimmungen des Art. VI Abs. 31 der 29. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1973, sind für Zeiträume ab 1. Jänner 1977 Einheitswerte, die der Ermittlung des Nettoeinkommens des Pensionsberechtigten zugrunde gelegt wurden, um 10 v. H. zu erhöhen.“

Gleichlautende Bestimmungen wurden auch für den Bereich der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung und der Bauern-Pensionsversicherung aufgenommen.

Durch die in Rede stehenden Regelungen werden allerdings nur die sogenannten geschützten Ausgleichszulagen erfaßt. Im Hinblick auf die Judikatur des OLG Wien tritt das gleiche Problem auch bei den nicht geschützten Ausgleichszulagen auf, sodaß eine Ausdehnung der Regelung des Art. XXI Abs. 9 der 33. Novelle zum ASVG in der Fassung des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1978 sowie der analogen Regelungen im Bereich der Selbständigen-Pensionsversicherungen für die übrigen in Betracht kommenden Ausgleichszulagen erforderlich ist.

Auch ergab sich die Frage, ob die Regelung nur in den Fällen anzuwenden ist, in denen die Besitzübergabe nach dem 1. Jänner 1976 stattgefunden, oder auch Fälle, in denen sie vor diesem Zeitpunkt stattgefunden hat. Da sich überdies herausstellte, daß die Vorgangsweise der Pensionsversicherungsträger nicht einheitlich ist, wurde die vorliegende, vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger vorgeschlagene Regelung in den Entwurf aufgenommen.

## Finanzielle Erläuterungen

Das finanzielle Schwergewicht des vorliegenden Entwurfes liegt bei den folgenden Maßnahmen, die den Bundesvoranschlag (BVA) 1980 entlasten.

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. In der Pflichtversicherung der Pensionsversicherung die Erhöhung des Beitragssatzes von 10,25 v. H. auf 10,75 v. H. | 76 Mill. S   |
| 2. Transfer von 2% der Krankenversicherungsbeiträge an die Pensionsversicherung ..                                     | 35 Mill. S   |
| 3. Transfer von Mitteln der Krankenversicherung an die Pensionsversicherung .....                                      | 250 Mill. S  |
| 4. Transfer von Mitteln der Unfallversicherung an die Pensionsversicherung .....                                       | 100 Mill. S. |

Im einzelnen ist zu diesen Maßnahmen zu bemerken:

**Zu 2.:**

Die bereits 1979 geltende analoge Maßnahme führt in der Krankenversicherung nach dem Voranschlag der Anstalt noch immer zu einem Mehrertrag von rund 155 Mill. S. Die Verlängerung dieser Maßnahme für 1980 kann daher ohne Gefährdung der finanziellen Leistungsfähigkeit vorgesehen werden.

Die Rücklage für Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen (§ 204 Abs. 3) wird Ende 1979 etwa 86 Mill. S, das ist der 10fache Aufwand

dieses Jahres, betragen. Für das Jahr 1980 kann daher dem Versicherungsträger nochmals die Bestreitung der Aufwendungen für Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen aus dieser Rücklage zugemutet werden.

**Zu 3.:**

Seit dem Bestehen der Anstalt konnte die Krankenversicherung im Zeitraum 1974 bis 1978 insgesamt einen Mehrertrag von 384,569 Mill. S erzielen, der durch die Inanspruchnahme von Mitteln des Bundes zustande kam. Es kann daher schon auf Grund dieses Ergebnisses dem Versicherungsträger zugemutet werden, zumal er auch für 1979 einen weiteren Mehrertrag von 155 Mill. S erwartet, im Jahre 1980 einen Betrag von 250 Mill. S aus den Mitteln der Krankenversicherung an die Pensionsversicherung zu überweisen.

**Zu 4.:**

Seit dem Bestehen der Anstalt konnte die Unfallversicherung im Zeitraum 1974 bis 1978 durch die Bundesbeiträge insgesamt einen Mehrertrag von 203,071 Mill. S erzielen. Für 1979 erwartet sie einen weiteren Mehrertrag von rund 100 Mill. S. Auf Grund dieser günstigen finanziellen Entwicklung der letzten Jahre kann der Anstalt zugemutet werden, im Jahre 1980 einen Betrag von 100 Mill. S aus den Mitteln der Unfallversicherung an die Pensionsversicherung zu überweisen.